

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Karin Prien, Dennis Gladiator, Franziska Grunwaldt,
Jörg Hamann, Philipp Heißner und Michael Westenberger (CDU) vom 17.06.16

und Antwort des Senats

Betr.: „Flüchtlingsmonitoring“ – Wie ist die Situation Ende April 2016? (III)

Leider hat der Senat in Drs. 21/4293 erneut Fragen nicht beantworten können. Das verwundert, denn obwohl die Zugangszahlen bei den Flüchtlingen massiv zurückgegangen sind, gleichzeitig bei den Behörden das Personal aufgestockt wurde, braucht die Ermittlung der nachgefragten Zahlen jetzt länger als in Zeiten, als die Ausgangslage prekär war.

Wir fragen den Senat:

1. *Wieso liegen die Zahlen jetzt im zweiten Monat infolge später vor als in den meisten Vormonaten?*

Die Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge monatlich erstellt und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Behörde erstellt die Statistik weder selbst noch hat sie Einfluss auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Daten können auch nicht auf andere Weise selbstständig erhoben werden. Somit haben weder die zuständige Behörde noch die „Zugangszahlen nach Hamburg“ Einfluss auf den Veröffentlichungszeitpunkt. Die Daten werden regelhaft zur Mitte des Folgemonats veröffentlicht. Im Übrigen siehe Drs. 21/4270.

2. *Wie viele Flüchtlinge aus welchen Herkunftsländern und mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status gab es mit Stand Ende April 2016 in Hamburg? Bitte auch die Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Flüchtlinge mit und ohne Duldung darstellen. Bei wie vielen davon besteht Unterbringungsbedarf?*

Die statistischen Angaben ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

GESAMTÜBERSICHT		
Rechtsgrundlage	Gesamt	Summe
<i>Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i>		18.158
nach § 22 Satz 1 AufenthG	34	
nach § 22 Satz 2 AufenthG	82	
nach § 23 Abs. 1 AufenthG	1.712	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG	481	
nach § 23a AufenthG	165	
nach § 24 AufenthG	3	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG	256	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	6.161	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	513	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG	3.052	

GESAMTÜBERSICHT		
Rechtsgrundlage	Gesamt	Summe
<i>Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i>		18.158
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	992	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	564	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG	3.972	
nach § 25 Absatz 4b AufenthG	2	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG	140	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	17	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	12	
<i>Niederlassungserlaubnis</i>		7.532
nach § 26 Abs. 3 AufenthG	3.643	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG	3.889	
<i>Aufenthaltsgestattung</i>		13.296
<i>Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</i>		5.423
Summe der Flüchtlinge		44.409

Die Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	5.358
Syrien	4.341
Iran	1.078
Irak	580
Serbien	578
Eritrea	535
Ghana	505
Russische Föderation	487
Türkei	416
Montenegro	295

Die Personen, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	2.038
Iran	1.225
Türkei	767
Bosnien und Herzegowina	473
Serbien	305
Togo	259
Irak	232
Kosovo	228
Russische Föderation	178
Mazedonien	130

Die Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	4.593
Syrien	2.660
Irak	1.589
Eritrea	710
Albanien	566
Iran	765

Herkunftsland	Zahl der Personen
Russische Föderation	480
Somalia	322
Mazedonien	192
Serbien	186

Die ausreisepflichtigen Personen, die eine Duldung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	571
Serbien	396
Syrien	340
Montenegro	313
Ägypten	316
Russische Föderation	298
Kosovo	286
Ghana	271
Mazedonien	246
Albanien	224

Die als ausreisepflichtig erfassten Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Duldung sind, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Serbien	149
Türkei	160
Polen ¹	133
Albanien	135
Mazedonien	136
Ghana	75
Iran	69
Kosovo	53
Afghanistan	65
Bosnien und Herzegowina	47

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), Stand: 30.04.2016

Die Statistik des AZR differenziert nicht nach etwaigem Unterbringungsbedarf.

Zum Unterbringungsbedarf am 30. April 2016 siehe die Angaben zu den Belegungszahlen in Drs. 21/4293.

Zur Ermittlung des Unterbringungsbedarfs siehe Drs. 21/3073.

3. Wie viele Personen aus welchen Herkunftsländern stellten im April 2016 in Hamburg einen Asylantrag?

Herkunftsstaaten Hamburg April 2016	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folgeanträge
Albanien	18	14	4
Bosnien und Herzegowina	2	2	0
Mazedonien	12	12	0
Kosovo	13	4	9

¹ Im AZR noch enthalten, vor dem Hintergrund des EU-Beitritts Polens werden diese Zahlen noch zu bereinigen sein.

Herkunftsstaaten Hamburg April 2016	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folgeanträ- ge
Russische Föderation	58	49	9
Türkei	5	0	5
Ukraine	2	2	0
Serbien	16	13	3
Europa	126	96	30
Algerien	1	0	1
Eritrea	124	123	1
Marokko	1	1	0
Sierra Leone	1	0	1
Somalia	12	12	0
Togo	1	1	0
Ägypten	3	3	0
Afrika	143	140	3
Armenien	4	3	1
Afghanistan	509	504	5
Aserbaidshon	2	2	0
Vietnam	4	4	0
Irak	468	465	3
Iran, Islamische Republik	96	95	1
Jordanien	1	1	0
Libanon	1	1	0
Syrien, Arabische Republik	695	690	5
sonst. asiat. Staatsangeh.	47	47	0
Asien	1.827	1.812	15
Staatenlos	3	3	0
Ungeklärt	2	2	0
Ohne Angabe	1	1	0
Unbekannt	6	6	0
Herkunftsländer gesamt	2.102	2.054	48

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Stand: 30.04.2016

4. *Wie viele Asylverfahren Hamburger Antragsteller wurden im April 2016 mit welchem Ergebnis beschieden?*

Im April 2016 wurden 1.122 Asylverfahren beschieden. Die Ergebnisse sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Entscheidung	Anzahl
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	4
Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 AsylG	612
Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	42
Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz	8
Ablehnungen	259
Sonstige Verfahrenserledigungen (zum Beispiel Rücknahmen)	197

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Stand: 30.04.2016

5. *Wie viele der Flüchtlinge sind mit Stand Ende April 2016 minderjährig, wie viele erwachsene Frauen, wie viele erwachsene Männer?*

Dem AZR können nur Angaben zum Geschlecht oder zum Alter unabhängig voneinander genommen werden. Eine Korrelation („volljährige weibliche beziehungsweise männliche Personen“) ist anhand der vorliegenden AZR-Daten nicht möglich. Die ermittelbaren Zahlen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Aufenthaltsrecht	Geschlecht			Altersgruppe	
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig
Aufenthaltsurlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	10.753	7.373	32	3.996	14.162
Niederlassungserlaubnis	4574	2.956	2	490	7.042
Aufenthalts-gestattung	9.001	4.267	28	4.259	9.037
Duldung	3.689	1.715	19	2.144	3.279

(Quelle: AZR, Stand: 30.04.2016)

6. *Wie viele Bewohner von ZEA in Hamburg sind bereits über den gesetzlich genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus dort untergebracht?*

§ 47 Absätze 1 und 1a AsylG sehen eine Wohnverpflichtung vor. Die in § 47 Absatz 1 AsylG vorgesehene Höchstdauer der Wohnverpflichtung war zum Stand 29. April 2016 bei 6.601 Personen abgelaufen. Die weitere Unterbringung erfolgt zur Abwendung von Obdachlosigkeit.

7. *Wie viele Haushalte beziehungsweise Personen sind im April aus der öffentlich-rechtlichen Unterbringung mit Wohnraum versorgt worden?*

Siehe Drs. 21/4734.